

Update Umweltrecht – Rechtsprechung

Anspruch auf Einschreiten der Straßenverkehrsbehörde bei rechtswidrigem Gehwegparken in Wohnquartieren

VG Bremen, Urteil vom 11.11.2021 – 5 K 1968/19 (nichts rechtskräftig)

In vielen Städten sind verbotswidrig auf den Gehwegen parkende Autos ein Dauerproblem. Ob Anwohner sich dagegen zur Wehr setzen können, hatte das VG Bremen zu entscheiden. Die Kläger sind Eigentümer von Häusern in Bremen, in deren Straßen regelmäßig Kraftfahrzeuge rechtswidrig aufgesetzt auf dem Gehweg parken. Einen Antrag, geeignete und wirksame Maßnahmen dagegen zu ergreifen, lehnte die Straßenverkehrsbehörde ab. Nicht einzuschreiten, läge im Ermessen der für Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörde, eine Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde bestehe nicht. Zudem seien keine Verkehrsschilder aufzustellen, da die Parkvorschriften bekannt seien. Nachdem der von Klägern erhobene Widerspruch aus denselben Gründen abgelehnt wurde, machten die Kläger vor dem Verwaltungsgericht (VG) geltend, dass die Straßenverkehrsbehörde geeignete Maßnahmen ergreifen müsse. Das VG folgte den Klägern im Wesentlichen. Diese seien als Anwohner dazu berechtigt, ein Einschreiten der Straßenverkehrsbehörde gegen den permanenten Verstoß gegen § 12 Abs. 4 und Abs. 4a StVO zu verlangen. Die Norm verbiete das Parken auf Gehwegen und habe zumindest hinsichtlich der Anwohner ab einer bestimmten Schwelle der Beeinträchtigung drittschützenden Charakter. Dies folge aus dem Normzweck, Fußgängern die ungehinderte Nutzung von Gehwegen zu ermöglichen und die Verkehrsströme zu trennen. Anwohner würden durch wiederholt und flächendeckend auf dem Gehweg parkende Fahrzeuge nicht nur zufällig und nicht unerheblich beeinträchtigt, da sie in besonderer Weise auf die Nutzung der Gehwege angewiesen seien. Mit der durch das Gehwegparken verursachten Funktionsbeeinträchtigung des Fußverkehrs und der regelmäßigen Gefährdung beim dadurch bedingten Ausweichen auf die Fahrbahn seien Anwohner besonders konfrontiert. Zudem sei das Nichteinschreiten der Behörde ermessensfehlerhaft. Diese habe zwar Auswahlermessen bezüglich der geeigneten Mittel, jedoch sei das Entschließungsermessen auf Null reduziert. Dies folge aus der Intensität der Beeinträchtigung sowie dem Umstand, dass die Ordnungsbehörden die betroffenen Straßen regelmäßig nicht kontrollieren, sodass die Anwohner faktisch rechtsschutzlos verbleiben. Auch könnten sich die Eigentümer der betroffenen Fahrzeuge nicht auf ein „Gewohnheitsrecht“ berufen.

Bedeutung für die Praxis

Das VG hat die Berufung zugelassen wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage, ob § 12 Abs. 4 und 4a StVO drittschützende Wirkung hat. Bestätigt das Oberverwaltungsgericht die Auffassung des VG, kann dies erheblichen Handlungsdruck in vielen Städten auslösen. Es geht um die angemessene Raumverteilung zwischen teilweise konkurrierenden Nutzungsansprüchen und den Schutz unterschiedlicher Verkehre. Im Idealfall sollte Konflikten stadt- und verkehrsplanerisch präventiv entgegengewirkt werden. Den klimaschonenden Verkehren, wie dem Fuß- oder Radverkehr, ist angemessener und attraktiver Raum zu gewähren.